

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

(Verteiler)

Bearbeitet von: Frau Hahn

Telefon: 0385 / 588-16498

E-Mail:
M.Hahn@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
583-15000-2010/006-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26.6.23

Hinweise zur Einstufung und Entsorgung von PH₃-Trägermaterialien nach abgeschlossener Begasung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für die Entsorgung von PH₃-Trägermaterialien nach abgeschlossener Begasung vom 14.08.2012 enthalten Empfehlungen für die Einstufung und Entsorgung dieser Materialien. Da in der Zwischenzeit Änderungen der rechtlichen/fachlichen Grundlagen erfolgten, wurde eine Aktualisierung dieser Hinweise als notwendig erachtet.

Die oben genannten Hinweise vom 14.08.2012 treten daher mit sofortiger Wirkung außer Kraft und werden durch die nachfolgenden Empfehlungen ersetzt.

Die TRGS 512, Ausgabe Januar 2007, zuletzt geändert und ergänzt durch GMBI 2012 S. 875 v. 17.10.2012 gilt für Begasungstätigkeiten mit PH₃ und PH₃ entwickelnden Stoffen und Zubereitungen. Hier sind u.a. Verwendungsbeschränkungen und notwendige Erlaubnisse für derartige Tätigkeiten, Bedingungen für die Lagerung und Dokumentation und für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung aufgeführt.

1. Einsatzgebiet von PH₃-haltigen Begasungsmitteln
PH₃-haltige Begasungsmittel sollen gelagerte Waren von Milben, Insekten und anderen unerwünschten Lebewesen befreien. Das bekannteste Einsatzgebiet sind Seecontainer. Daneben werden auch Lagerräume an Land begast um Schädlinge abzutöten.

In Deutschland sind einige Präparate mit den Wirkstoffen PH₃ und den Salzen Aluminiumphosphid und Magnesiumphosphid für die Anwendung bei Kaffee, Kakao, fetthaltigen Samen, Trockenobst, Hülsenfrüchte und für vorratslagern des Getreide zugelassen. PH₃ gilt in reinem Zustand als sehr giftig und ist

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

hochentzündlich, ätzend und umweltgefährlich. Daher sind nicht nur hohe sicherheitstechnische Anforderungen beim Einsatz von Begasungsmitteln, die PH_3 oder PH_3 -entwickelnde Stoffe und Zubereitungen enthalten, sondern auch bei der ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender PH_3 -haltiger Trägerstoffe wie z.B. PH_3 entwickelnde Beutel, Tabletten, Pellets sowie Plates oder Stripes einzuhalten.

2. Abfalleinstufung

Unter Punkt 9 Abs. 1 der TRGS 512 ist festgelegt, dass nicht ausgegaste PH_3 -Trägermaterialien dem Abfallschlüssel 061301* (anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide) und ausgegaste PH_3 -haltige Trägermaterialien dem Abfallschlüssel 060316 (Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen) zuzuordnen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die pauschale Zuordnung von PH_3 -Trägermaterialien unter der Kapitelüberschrift 06 nicht in jedem Fall zutreffend ist. Da ein Abfall in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 der AVV anhand der Herkunft bestimmt wird, ist die Einstufung unter der Kapitelüberschrift 06 dann korrekt, wenn es sich um Abfälle mit der Herkunft aus anorganischen-chemischen Prozessen, z.B. um Abfälle aus der Herstellung von PH_3 -Trägermaterialien handelt.

Daher sind zur Begasung eingesetzte PH_3 -Trägermaterialien mangels herkunftsbezogener Abfallschlüssel unter den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 der AVV dem Abfallschlüssel 150110* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zuzuordnen.

PH_3 -freies Trägermaterial ohne schädliche Verunreinigungen kann entsprechend der Zusammensetzung unter den Abfallschlüsseln 150101 (Verpackungen aus Papier und Pappe), 150102 (Verpackungen aus Kunststoff), 150106 (gemischte Verpackungen) oder 150109 (Verpackungen aus Textilien) gemäß § 7 Abs. 4 KrWG einer zugelassenen thermischen Verwertungsanlage zugeführt werden. Ist dies nicht möglich, sind diese Abfälle zu beseitigen. Eine stoffliche Verwertung der Trägermaterialien kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht.

Abschließend weise ich darauf hin, dass PH_3 -Trägermaterialien gemäß Punkt 9 Absatz 5 der TRGS 512 erst nach einer ausreichenden Entgasung entsprechend der Gebrauchsanweisung des Inverkehrbringers entsorgt werden können. Weitere Hinweise zu diesbezüglichen Verfahrensweisen und notwendigen Freigaben können der TRGS 512 unter Punkt 9 Absatz 5 und Punkt 10 entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Johanna Zieger